



Satzung des Tauchsportclubs Sporttaucher Möhnesee e.V.

Präambel

Der Tauchsportverein „Sporttaucher Möhnesee e.V.“ wurde bereits im Februar 1982 gegründet. Die derzeit immer noch gültige Satzung datiert auf den 28.02.1982. Nach mehrheitlicher Meinung der Mitgliederversammlung vom 21.11.2009 besteht der dringende Bedarf, die Satzung redaktionell und inhaltlich zu aktualisieren. Diesem Wunsch soll mit der nachfolgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Dabei bleiben Zweck und Ausrichtung der ursprünglichen Satzung unberührt.

§ 1 Name, Vereinszweck

Der am 28.02.1982 in Arnsberg-Neheim gegründete Verein trägt den Namen „Sporttaucher Möhnesee e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 59755 Arnsberg und ist unter der Nummer 542 im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen und Ausübung des Tauchsports.

Wegen der vielfachen Möglichkeiten zur körperlichen und geistigen Leistungssteigerung soll dieser Sport einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich gemacht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die theoretische und praktische Ausbildung der Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebiete wie z. B. der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie.

Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

Der Verein ist Mitglied im „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“ (VDST).

§ 2 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Auslagenersatz begünstigt werden.

- Seite 1 -



§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat:

- a) Vollmitgliedern (ordentliche Mitglieder) im Alter von mindestens 18 Jahren
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahren.
- c) Ehrenmitglieder (§ 5)
- d) Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Kinder und jugendliche Mitglieder können, falls der Versammlungsleiter es nicht ausdrücklich anders bestimmt an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind sie jedoch bei der Wahl des Jugendwartes. Die Teilnahme an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung durch den Vorstand möglich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, nehmen aber nicht an tauchsportlichen Aktivitäten teil und werden nicht dem VDST gemeldet.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- Seite 2 -



Der Ausschluss eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 5), aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden wenn:

- a) in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, oder dem Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen;
- b) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Aufforderungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Erinnerungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die erste Erinnerung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die Zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und -Gebühren

Die Mitglieder haben halbjährlich im Voraus zu Januar und Juli eines jeden Jahres den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend zum 01. des Halbjahres, in dem der Vereinseintritt erfolgt.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren; im Ausnahmefall kann mit der Zustimmung des Vorstandes eine andere Regelung getroffen werden.

Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für einzelne Gruppen (§ 3) verschieden bestimmt werden. Maßgeblich sind die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beträge in der Gebühren- und Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Aktuelle Mitgliedsbeiträge: Stand 01.01.2012

Ehrenmitglieder	0,- Euro pro Jahr
Fördermitglieder	30,- Euro pro Jahr - werden nicht an VDST gemeldet
bis 07 Jahre	0,- Euro pro Jahr
08 bis 17 Jahre	30,- Euro pro Jahr
18 bis 25 Jahre	30,- Euro pro Jahr (Schüler, Studenten, AZUBI)
ab 18 Jahre	80,- Euro pro Jahr



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie können in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen.

Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit durch Vorlage eines gültigen ärztlichen Tauchtauglichkeitszeugnisses nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss unaufgefordert ein neues Zeugnis vom Arzt eingeholt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

§ 9 Organe des Vereins

1.) Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Alle Organe müssen Vereinsmitglied sein.

2.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart/in

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

3.) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Neben den unter 2.) genannten Vorstandsmitgliedern gehören zum erweiterten Vorstand:

- a) Schriftführer/in
- b) Presse- u. Werbewart/in
- c) 1 oder 2 Beisitzer/innen
- d) 1 oder 2 Gerätewarte / Gerätewartinnen

4.) Der Vorstand besteht somit aus den Personen von Punkt 2.

5.) Der Gesamtvorstand besteht somit aus den Personen von Punkt 2 und 3.

- Seite 4 -



Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung in geheimer oder öffentlicher Wahl für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass sie ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen wahrnehmen.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (s. Nr. 2.) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so entscheidet der übrige Vorstand, ob das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt wird, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach Nr. 2. ist eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus Punkt 2 und mindestens ein Mitglied aus Punkt 3 an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Grundsätzlich steht den Mitgliedern die Teilnahme an den Vorstandssitzungen frei. Im Einzelfall kann der Vorstand bestimmte Punkte für nicht öffentlich erklären.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§10 Geschäftsführung

Bei seiner Geschäftsführung hat der geschäftsführende Vorstand die in § 1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

Der geschäftsführende Vorstand kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden

- a) Tauch-, Haus-, Sport- und sonstige Vereinsordnungen erlassen;
- b) Ausgaben bis 3.000,- € (dreitausend Euro) aus dem Vereinsvermögen beschließen - die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht berührt
- c) gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln und/oder eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig gemacht haben, durch schriftlichen Bescheid einer Verwarnung oder einen Verweis aussprechen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen/Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt - mindestens jedoch zwei (2) Mal im Jahr.



Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von einer Woche. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses wird durch diese Vorschrift nicht beeinflusst, wenn ihm mindestens drei Mitglieder zugestimmt haben. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 11 Ausbilder / Ausbilderinnen

Die Ausbilder / Ausbilderinnen des Vereines leiten die tauchsportliche Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder.

Die Ausbilder / Ausbilderinnen haben die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen. Dabei können sie sich durch Hilfspersonen mit genügend tauchsportlicher Vorbildung unterstützen lassen.

§ 12 Gerätewarte / Gerätewartinnen

Den Gerätewarten / Gerätewartinnen obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung, Instandhaltung und Pflege der Sportgeräte. Einmal jährlich ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

§ 13 Kassenwart / Kassenwartin

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. In der Jahreshauptversammlung erstattet er/sie einen Rechenschaftsbericht.

Er/Sie ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er/sie nur aufgrund der Satzung, eines Vorstandsbeschlusses oder laufende Rechnungen - in Ausnahmefällen aufgrund einer schriftlichen Ermächtigung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB - leisten.

§ 14 Schriftführer / Schriftführerin

Aufgaben des/der Schriftführers / Schriftführerin:

Protokolle schreiben (Die Protokolle sind von Ihm/Ihr und dem Vorsitzenden zu unterschreiben).

Rundschreiben / Einladungen verfassen und verschicken.

Dienstpläne erstellen und verschicken.

Einen Tätigkeitsbericht bei der Jahreshauptversammlung abgeben.

§ 15 Presse- und Werbewart/in

Dem/Der Presse- und Werbewart/in obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen.



§ 16 Beisitzer / Beisitzerinnen

Den Beisitzern/Beisitzerinnen obliegt die Verwaltung und Abrechnung der Sparfächer. Ferner unterstützen Sie den Vorstand.

§ 17 Versammlungen

Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis Ende Dezember eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Leitung dieser Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind

- a) der Jahresbericht des Vorstandes (Personen aus §9 Abs. 2 und 3)
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes / Kassenwartin
- c) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Neuwahl des Vorstandes,
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer,
- g) die Festsetzung der Beiträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.



Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag hinaus liegenden Tag, eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Ortsgruppe Neheim-Hüsten, 59755 Arnsberg.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

Jedes Mitglied kann für Beschädigungen des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber; soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht, nicht.

§ 20 Versicherungen und Sportunfälle

Alle Mitglieder (ausgenommen Förder- und Ehrenmitglieder) sind über die Mitgliedschaft des Vereins im VDST e.V. und beim Landessportbund versichert, sofern der Beitrag bezahlt ist.

Der Verein hat zusätzliche Versicherungen abgeschlossen.



Bei Unfällen oder sonstigen Schadenfällen, die eine irgend geartete Schadenersatzpflicht auslösen könnten, sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht der Versicherung gemeldet werden müssen.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§21 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Vereins erfolgt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
- c) wenn das Mitglied aus dem Verein ausscheidet, wird dieser Datensatz in der Vereinsverwaltung mit dem Austrittsdatum vermerkt und dem VDST gemeldet. Nach einer Sperrzeit wird dieser Datensatz vom VDST gelöscht.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien und der Verteilung von Mitgliederlisten an Vereinsmitgliedern zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.



§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Erweist sich diese Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 23 Geltung/Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.12.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Vereinssatzung vom 28.02.1982 ihre Gültigkeit.

Arnsberg, 03.12.2011

1. Vorsitzender
Peter Hasenbank

2. Vorsitzender
Rainer Schröder

Kassenwart
Dr. Martin Kaiser